



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion: "Amt für Migration zum Thema Integration" ([2013-342](#))

Datum: 19. November 2013

Nummer: 2013-342

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion: "Amt für Migration zum Thema Integration" ([2013-342](#))

Vom 19. November 2013

1. Text der Interpellation

Am 19. September 2013 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation "Amt für Migration zum Thema Integration" (2013-342) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Aktuell ist eine Änderung des Ausländergesetzes geplant. Die Integration soll dabei stärker gewichtet werden, was insbesondere auch die Aufnahme des Begriffs im Gesetzestitel deutlich macht. Diese Neukonzipierung wirft die Frage auf, inwieweit bereits heute Massnahmen verbindlicher und unverbindlicher Natur im Bereich der Integration in der Praxis unseres Kantons angewendet werden und welches die Folgen bei nicht erfolgreicher Integration sind.

Konkret stellen sich daher folgende Fragen:

1. Wie ist Integration messbar?
2. Welche Massnahmen sind rechtlich vorgesehen, um die Integration der Ausländerin oder des Ausländers einzufordern?
3. Welche dieser Massnahmen werden vom Amt für Migration genutzt?
4. Gibt es weitere, nicht rechtlich vorgesehene Massnahmen, die das Amt für Migration nutzt und wenn ja, seit wann werden diese angewandt?
5. Welche dieser Massnahmen können ein Beschwerdeverfahren nach sich ziehen, bzw. haben rechtsverbindlichen Charakter?
6. Welche dieser Massnahmen können kein Beschwerdeverfahren nach sich ziehen, bzw. haben empfehlenden oder beratenden Charakter?
7. Gibt es eine detaillierte Aufschlüsselung der Anzahl verwendeten Massnahmen nach Jahren und Monaten seit ihrer Einführung?
8. Besteht ein Controlling der Einhaltung der Massnahmen mit rechtsverbindlichem Charakter?
9. Besteht ein Controlling der Wirkung der Massnahmen mit empfehlendem oder beratendem Charakter?
10. In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Nichteinhaltung von Massnahmen mit rechtsverbindlichem Charakter seit ihrer Einführung eine ausländerrechtliche Massnahme angeordnet und um welche handelt es sich dabei konkret?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen."

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist Integration messbar?*

Antwort des Regierungsrats:

Die messbaren Kriterien für eine gelungene Integration sind die Folgenden:

- Sprachkenntnisse, mündlich und schriftlich, mit Bezug auf die am Wohnort gesprochene Landessprache; Bestätigungen über erfolgreich besuchte Kurse, Sprachtests gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen (GER);
- Respektierung der Rechtsordnung und der Werte der Bundesverfassung; Überprüfung anhand von Führungsberichten: allgemein keine Klagen, keine gerichtlichen Verurteilungen, keine Betreibungen oder Verlustscheine, keine Polizeiiinterventionen wegen häuslicher Gewalt;
- Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz: Befragung zu Kontakten zur einheimischen Bevölkerung, zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, z.B. durch Vereinstätigkeiten, Teilnahme an Schulveranstaltungen und Dorfaktivitäten;
- Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung: keine Arbeitslosigkeit oder selbstverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit, Teilnahme an Kursen, Schulbesuch, Studien.

2. *Welche Massnahmen sind rechtlich vorgesehen, um die Integration der Ausländerin oder des Ausländers einzufordern?*

Antwort des Regierungsrats:

- Anwendung der Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 (AuG, SR 142.20), Art. 5 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24.10.2007 (VIntA, SR 142.205) und § 3 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 19.4.2007 (Integrationsgesetz, SGS 114)
- Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24.10.2007 (VZAE, SR 142.201)
- Verwarnung gemäss Art. 96 Abs. 2 AuG
- Nichtverlängerung bzw. Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen gemäss Art. 62 lit. d AuG
- Zudem ist als Anreiz die vorzeitige Niederlassungserteilung bei erfolgreicher Integration in Artikel 34 Absatz 4 AuG vorgesehen.

3. *Welche dieser Massnahmen werden vom Amt für Migration genutzt?*

Antwort des Regierungsrats:

Das Amt für Migration nutzt alle in Ziffer 2 genannten Massnahmen, wobei die Verwarnung bzw. die Nichtverlängerung oder der Widerruf einer Bewilligung nur verfügt werden, wenn die fehlende Integration zu Klagen, gerichtlichen Verurteilungen, Schuldenmacherei oder Sozialhilfeabhängigkeit führte.

4. *Gibt es weitere, nicht rechtlich vorgesehene Massnahmen, die das Amt für Migration nutzt und wenn ja, seit wann werden diese angewandt?*

Antwort des Regierungsrats:

Die (verbindliche) Integrationsvereinbarung nach AuG ist eigentlich nur für jene Personen vorgesehen, bei welchen das Nichteinhalten der Vereinbarung ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Explizit fallen z.B. EU/EFTA-Bürger nicht darunter, da die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen nicht im AuG, sondern im Freizügigkeitsabkommen mit der EU geregelt sind. Gestützt auf § 2 des kantonalen Integrationsgesetzes werden daher mit EU/EFTA-Bürgern und mit anderen Personen, die sich auf Rechtsansprüche bei der Bewilligungserteilung und -verlängerung berufen können, seit 2011, d.h. seit der Einführung der Erstinformationsgespräche (sogenannte Begrüssungsgespräche), Integrationsempfehlungen in Form von Integrationsvereinbarungen ohne Rechtsmittelbelehrung und ohne Konsequenzen bei Nichteinhaltung abgeschlossen.

Als milderer Mittel anstelle der Verwarnung wird zudem seit vielen Jahren die sogenannte Ermahnung ausgesprochen. Die Ermahnung erfolgt zu einem sehr frühen Zeitpunkt, z.B. bei Beginn bzw. bei geringfügiger Sozialhilfeunterstützung, als formloser Brief, in welchem aufgezeigt wird, was von der ausländischen Person künftig erwartet wird.

5. *Welche dieser Massnahmen können ein Beschwerdeverfahren nach sich ziehen, bzw. haben rechtsverbindlichen Charakter?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Integrationsvereinbarung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mit der Folge, dass das Nichteinhalten der Vereinbarung zum Widerruf einer Bewilligung führen kann. Ihr kommt damit eine verpflichtende Bedeutung zu (d.h. im Sinne einer zwingenden Integrationsverpflichtung).

Die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung erfolgt formlos. Auf Wunsch wird aber eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer Bewilligung erfolgt stets in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Die Verwarnung ist mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen. Auf eine allfällige Beschwerde würde seitens der Beschwerdeinstanzen jedoch eingetreten.

6. *Welche dieser Massnahmen können kein Beschwerdeverfahren nach sich ziehen, bzw. haben empfehlenden oder beratenden Charakter?*

Antwort des Regierungsrats:

Ermahnungen und Integrationsempfehlungen können kein Beschwerdeverfahren nach sich ziehen, d.h. sie haben empfehlenden Charakter, da sie nicht zwingender Natur ist.

7. *Gibt es eine detaillierte Aufschlüsselung der Anzahl verwendeten Massnahmen nach Jahren und Monaten seit ihrer Einführung?*

Antwort des Regierungsrats:

Statistisch werden im Moment nur die nach der Einreise erfolgenden Integrationsempfehlungen und -vereinbarungen erhoben. Für die übrigen Massnahmen werden per Ende 2013 erstmals statistische Zahlen vorliegen.

Zu den Integrationsvereinbarungen liegen folgende Zahlen vor:

- 2010: 40 Integrationsvereinbarungen ohne Unterteilung zwischen Empfehlung und Verpflichtung (Pilotphase).
 2011: 44 Integrationsverpflichtungen, 473 Integrationsempfehlungen
 2012: 17 Integrationsverpflichtungen, 610 Integrationsempfehlungen
 2013 bisher: 3 Integrationsverpflichtungen, 623 Integrationsempfehlungen

Jährlich werden zudem 3 - 5 Integrationsvereinbarungen als Massnahme angeordnet. Dies ist bei Personen der Fall, die sich schon mehrere Jahre in der Schweiz aufhalten und deren fehlende Integration zu Klagen geführt hat. Eine detaillierte Statistik ist dazu noch nicht vorhanden.

8. *Besteht ein Controlling der Einhaltung der Massnahmen mit rechtsverbindlichem Charakter?*

Antwort des Regierungsrats:

Ja, durch die Terminierung der angeordneten Massnahme oder bei der Verlängerung der Bewilligung. Das Controlling erfolgt mittels Führungsberichten und Bestätigungen über erfolgreich absolvierte Kurse.

9. *Besteht ein Controlling der Einhaltung der Massnahmen mit empfehlendem oder beratendem Charakter?*

Antwort des Regierungsrats:

Ein Controlling besteht nur bei den Ermahnungen. Ein Controlling der vielen Integrationsempfehlungen würde die personellen Ressourcen des Amtes für Migration bei weitem übersteigen.

10. *In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Nichteinhaltung von Massnahmen mit rechtsverbindlichem Charakter seit ihrer Einführung eine ausländerrechtliche Massnahme angeordnet und um welche handelt es sich dabei konkret?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Integrationsgrad einer ausländischen Person wird bei jeder beabsichtigten Massnahme überprüft, und zwar unabhängig davon, ob vorher eine Integrationsmassnahme angeordnet wurde oder nicht. Der Integrationsgrad ist damit Teil jeder Prüfung ausländerrechtlicher Massnahmen. Allein aufgrund fehlender Integration ohne weitere Klagen wurden bisher keine weitergehenden Massnahmen (wie die Nichtverlängerung oder der Widerruf einer Bewilligung) verfügt, da solch einschneidende Massnahmen bei klaglosem Verhalten als unverhältnismässig betrachtet werden müssten.

Eine statistische Erfassung bezüglich weitergehender Massnahmen nach Verwarnungen und Ermahnungen ist nicht vorhanden.

Liestal, 19. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich

Die 2. Landschreiberin: Mäder